

Brexit – Was im Falle eines „No-Deal“ Szenarios zu erwarten ist

Einleitung

Der Austritt des Vereinigten Königreichs (VK) aus der Europäischen Union (EU), allgemein auch als Brexit bezeichnet, erfolgt am 29. März um 23:00 Uhr. Am 15. Januar 2019 lehnte das britische Parlament die von Theresa May und den 27 EU-Mitgliedstaaten (die EU27) erzielte Vereinbarung ab.

Da sich die Wahrscheinlichkeit eines Austritts ohne Vereinbarung (No-Deal) erhöht, ist es nun an der Zeit, dass sich Unternehmen auf dieses Szenario vorbereiten. Ein No-Deal Brexit würde sofortige und gravierende Änderungen der Beziehungen des Vereinigten Königreichs und der EU bedeuten.

In diesem Dokument werden einige der wesentlichen Auswirkungen auf die britischen Steuern aufgeführt, sollte das VK die EU ohne eine Vereinbarung verlassen. Dieses Dokument wurde auf der Grundlage unseres Kenntnisstands vom 16. Januar 2019 erstellt.

Ein No-Deal Brexit

Ein No-Deal Brexit bedeutet, dass am 29. März um 23:00 Uhr das VK die EU ohne ein Austrittsabkommen oder eine Vereinbarung über die Rahmenbedingungen für die Handelsbeziehungen zwischen dem VK und der EU verlässt. Das würde bedeuten, dass das VK nicht mehr dem Binnenmarkt und der Zollunion der EU angehört und der Handel zwischen dem VK und der EU wieder auf der Grundlage der Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) erfolgt.

Es gibt derzeit jedoch eine Reihe von möglichen Szenarien. Dazu gehören:

- Ein No-Deal Brexit, wie in diesem Dokument angesprochen wird.
- Ein verhandelter Brexit. Das Parlament hat den derzeitig vorliegenden „Deal“ abgelehnt. Ein überarbeiteter oder neuer Deal müsste mit der EU vereinbart und vom Parlament unterstützt werden.
- Ein Verschieben des nach Artikel 50 bestimmten Austrittsdatums auf einen späteren Zeitpunkt. Das würde dem VK und der EU mehr Zeit zum Verhandeln geben. Es müsste jedoch nach wie vor ein Plan für den Austritt vereinbart werden, um ein No-Deal Szenario zu vermeiden.
- Das VK nimmt die Austrittserklärung nach Artikel 50 zurück. Das könnte ein zweites Referendum im VK erforderlich machen, in dem die Wähler aufgefordert werden, zwischen einem Brexit und dem Verbleib in der EU zu wählen.

Maßnahmen: Zu diesem Zeitpunkt empfehlen wir, dass Unternehmen sich auf einen No-Deal Brexit vorbereiten.

Umsatzsteuer

Das VK wird weiterhin ein Umsatzsteuer-System haben. Die für im VK durchgeführten Transaktionen geltenden Regeln für die Umsatzsteuer bleiben gültig. Das European Union (Withdrawal) Act 2018 sieht auch vor, dass die bestehende EU-Gesetzgebung zur Umsatzsteuer (mit einigen Ausnahmen) nach dem Brexit in die britische Gesetzgebung aufgenommen wird. Dazu gehören europäische Gerichtsurteile und die allgemeinen Rechtsgrundsätze der EU. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass das VK vom Umsatzsteuersystem der EU abweicht, durch die Flexibilität, seine eigenen Mehrwertsteuersätze festzulegen und den Umfang des Nullsatzes, von reduzierten Steuersätzen und Ausnahmen usw. auszuweiten oder einzuschränken.

Im Falle eines No-Deal Brexit wird es jedoch zu beachtlichen Änderungen kommen, die im Wesentlichen nachfolgend beschrieben werden.

Einfuhr von Waren aus der EU

Bei einem No-Deal Szenario werden Warenbewegungen aus der EU ins VK zu Importen. Das bedeutet, dass auf die Einfuhr unter Umständen Mehrwertsteuer und Zölle fällig werden.

Umsatzsteuer bei Wareneinfuhr

Die Regierung hat eine sogenannte verzögerte Umsatzsteuerrechnung für die Einfuhr angekündigt.

Die Umsatzsteuer für die Einfuhr wird auf den entsprechenden Umsatzsteuermeldungen berechnet (ähnlich wie bei Einkäufen). Dies gilt auch für Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern und schafft unter Umständen einen Liquiditätsvorteil.

Insbesondere für Online-Händler wird entschieden werden müssen, wie bei Einfuhren ins VK vorgegangen werden soll. Wir empfehlen den betroffenen Unternehmen mit ihren Online-Marktplätzen, z. B. Amazon bzw. ihren Spediteuren/Logistikanbietern Kontakt aufzunehmen und diesen Punkt zu klären. Das ist insbesondere wichtig, wo Unternehmen derzeit im „Fulfillment by Amazon (FBA)“ teilnehmen.

Umsatzsteuer bei Einfuhr – Versandungslieferungen ins VK

Für EU-Unternehmen, die Waren als Versandungslieferungen ins VK verkaufen, könnten auf die Einfuhr an der Grenze Umsatzsteuer und Zölle zahlbar werden.

Für Pakete mit einem Wert von bis zu 135 £ ermöglicht eine technologische Lösung seitens HM Revenue & Customs (HMRC) die Registrierung ausländischer Unternehmen und auch die Zahlung der Umsatzsteuer. Ausländische Unternehmen berechnen zum Zeitpunkt des Kaufes die Umsatzsteuer und führen digital die fällige Umsatzsteuer ab. Die Regierung hat zur praktischen Ausführung noch keine ausführlicheren Hinweise veröffentlicht.

Umsatzsteuer bei Einfuhr – Fahrzeuge

Unternehmen sollten HMRC weiterhin über ins VK verbrachte Fahrzeuge informieren, wie das bereits jetzt geschieht. Die NOVA Systeme (Notification of Vehical Arrivals – Mitteilung über ankommende Fahrzeuge) bleiben bestehen.

Die Ausfuhr von Waren in die EU

Die Versandungslieferungsregeln würden nicht länger gelten.

Im VK für die Umsatzsteuer registrierte Unternehmen können ihre Verkäufe an EU-Kunden zum Nullsatz (Export) abrechnen. Bitte beachten Sie die Anforderung, dem Lieferanten die Ausfuhr zum Nullsatz ausreichend zu belegen.

Es kann auch sein, dass der Kunde auf die Einfuhr Zölle und Umsatzsteuer zu zahlen hat. Es ist möglich, dass Versandungslieferungen des VK von der Befreiung der EU für Waren mit geringem Wert (Low Value Consignment Relief – LVCR) profitieren können, wonach Sendungen mit einem Wert von weniger als 22 € bei Einfuhr in die EU vom Zoll befreit sind. Die EU plant jedoch diese Befreiung LVCR) im Jahr 2021 abzuschaffen.

Wenn ein im VK für die Umsatzsteuer registriertes Unternehmen Waren in ein EU-Land liefern lässt, ehe diese an einen privaten Kunden verkauft werden, benötigt das Unternehmen wahrscheinlich in diesem EU-Land eine inländische Umsatzsteueranmeldung. Es ist auch wahrscheinlich, dass auf die Einfuhr Umsatzsteuer und Einfuhrzölle gezahlt werden müssen. Je nach Status kann es auch sein, dass im Zielland eine steuerliche Vertretung benötigt wird.

Im VK für die Umsatzsteuer registrierte Unternehmen, welche Waren an in der EU für die Umsatzsteuer registrierte Kunden liefern (oder Dienstleistungen erbringen), müssten keine weiteren Zusammenfassenden Meldungen (EC Sales Lists) ausfüllen.

Es muss noch festgelegt werden, wie Ausfuhren aus dem VK zu erfolgen haben. Wir empfehlen den betroffenen Unternehmen mit ihren Online-Marktplätzen, z. B. Amazon, bzw. ihren Spediteuren oder Logistikanbietern Kontakt aufzunehmen, um diesen Punkt zu klären. Das ist insbesondere für Unternehmen wichtig, die derzeit ihre Geschäfte über das „Fulfillment By Amazon“ abwickeln.

Zölle

Die Einfuhr von Waren in das VK würde verzollt werden müssen. Der freie Warenverkehr zwischen dem VK und der EU würde enden.

Das VK müsste den Gemeinsamen Zolltarif der EU nicht länger anwenden und würde im Rahmen eines neuen Handelszolls seine eigenen Zolltarife festlegen.

Maßnahmen: Warenverkehr zwischen dem VK und der EU

1. Dokumentieren Sie Ihre aktuelle Supply Chain (Beschaffungs- bzw. Lieferungsprozesse)

Die formalen Anforderungen in der Ein- und Ausfuhr könnten zu erheblichen Verzögerungen im Warenverkehr zwischen dem VK und der EU führen. Das würde ein Problem für die Unternehmen bereiten, die mit verderblichen Waren handeln oder auf „Just in Time“ Lieferungen angewiesen sind.

2. Überlegen Sie, ob Sie vor dem 29. März Ihre Lagerbestände im VK vergrößern wollen, um bei einem No-Deal Szenario mögliche Schwierigkeiten im Warenverkehr zu mildern. Benötigen Sie zusätzliche Lagerräume im VK?

3. **Melden Sie sich im VK für eine Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (Economic Operator Registration and Identification – EORI) an.**

Für die Ein- und Ausfuhr von Waren ist eine EORI-Nummer notwendig. Bitte lassen Sie uns wissen, wenn Sie möchten, dass wir eine britische EORI-Nummer für Sie beantragen. Unser Honorar dafür beträgt 125 £.

4. **Entscheiden Sie, wie Ihre Einfuhr-/Ausfuhrerklärungen gemacht werden – von Ihnen oder einem Dritten. Wenden Sie sich ggf. an Ihren Online-Marktplatzanbieter, z. B. Amazon.**

Wenn Sie beabsichtigen, es selbst zu tun, werden Sie eine Software benötigen, die mit den HMRC Systemen kommuniziert. Unter Umständen werden Sie auch gewisse Befugnisse benötigen.

Ein Vertreter kann in Ihrem Namen Erklärungen abgeben, z. B. ein Zollagent, Spediteur oder Logistikanbieter. Wenn Sie einen Vertreter beauftragen möchten, wäre es empfehlenswert, festzustellen, welche Informationen von Ihnen benötigt werden, z. B. eine Handelsrechnung, aus welcher beispielsweise der Preis der für die Ausfuhr bestimmten Waren hervorgeht.

Wenn Sie einen britischen roll-On-Roll-Off Ort benutzen, z. B. wenn ein LKW auf einem Zug oder einer Fähre in das VK reist, werden Sie die Waren deklarieren müssen, bevor der LKW an Bord der Fähre oder des Zugs gefahren werden darf.

5. **Kontaktieren Sie Ihren Frachtführer, z. B. das Fuhrunternehmen, den Betreiber der Fähre oder des Zugs, um zu bestätigen, dass dieser die notwendigen Sicherheitsunterlagen (Safety and Security Declarations) zum passenden Zeitpunkt einreichen kann.**
6. **Prüfen Sie Ihre Verträge. Sorgen Sie dafür, dass die International Terms and Conditions of Service (INCOTERMS) Sie als Importeur/Exporteur ausweisen.**

Prüfen Sie auch, ob Ihre Verträge auf EU-Vorschriften beruhen, oder auf EU Mitgliedschaft des VK und stellen Sie sicher, ob die Verträge diesbezüglich angepasst werden müssen.

7. **Prüfen Sie, ob Sie für die Ein-/Ausfuhr von Waren eine Lizenz benötigen. Prüfen Sie, ob die Waren, die Sie ein-/ausführen irgendwelchen Beschränkungen unterliegen.**
8. **Bestätigen Sie die Warencodes für Ihre Waren. Bestimmen Sie zwecks Verzollung den Wert der Waren. Prüfen Sie, ob Befreiungen gelten. Dadurch können Sie auch die finanzielle Auswirkung der Zölle erfassen. Muss das in Ihre Preisgestaltung aufgenommen werden?**
9. **Prüfen Sie, ob irgendwelche Zollverfahren für Sie zutreffen, welche eine Aussetzung der Zollzahlung an HMRC gestatten.**
10. **Überlegen Sie, ob bestimmte Zollverfahren zutreffen könnten, die den grenzüberschreitenden Handel erleichtern, z. B. vorübergehende Verwahrung bzw. Zolllager, vorübergehende Zulassung, innere Zollabwicklung, auswärtige Zollabwicklung usw.**

Transaktionen zwischen Nordirland und Irland

Die Regierung des VK erklärte, dass sie im Falle eines No-Deal Szenarios die „einzigartige Beziehung“ zu Irland respektieren muss: *„das VK wäre bereit, sich konstruktiv dafür einzusetzen, dass unsere Verpflichtungen eingehalten werden und um im besten Interesse der Menschen in Nordirland zu handeln und nimmt die sehr bedeutende Herausforderung an, die durch eine fehlende rechtliche Vereinbarung zwischen dem VK und der EU in diesem einzigartigen und hochsensiblen Kontext entstehen würde“.*

Die Regierung des VK empfiehlt, dass Unternehmen überlegen, ob sie durch die irische Regierung eine Absicherung einholen wollen.

Das System der EU für die Erstattung der Umsatzsteuer (das EU-Portal)

Im VK für die Umsatzsteuer registrierte Unternehmen werden weiterhin Umsatzsteuerrückzahlungen von EU-Mitgliedstaaten geltend machen können, aber sie müssen dafür die bestehenden Verfahren für Nicht-EU-Unternehmen befolgen. Die Verfahren sind innerhalb der EU von Land zu Land verschieden, weshalb wir empfehlen, dass Sie sich mit den Regeln der einzelnen Mitgliedstaaten, in denen Sie unter Umständen eine Rückzahlung beantragen möchten, vertraut machen.

In der EU für die Umsatzsteuer registrierte Unternehmen können vom VK weiterhin eine Rückzahlung der Umsatzsteuer geltend machen. Sie müssen jedoch das bestehende Verfahren für Nicht-EU-Länder befolgen.

Das EU-Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem – das MIAS

Im VK für die Umsatzsteuer registrierte Unternehmen werden das MIAS-System weiterhin nutzen, um die Gültigkeit der USt.-IdNr. eines EU-Unternehmens zu prüfen.

HMRC entwickelt ein System, so dass VAT-Id.-Nummern weiterhin validiert werden können.

Bitte beachten Sie, dass wir das Differenzbesteuerungssystem der EU für Reiseveranstalter oder das Verfahren Mini-One-Stop-Shop (MOSS) nicht angesprochen haben. Bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie Auskünfte zu diesen Bereichen benötigen.

Direkte Steuern

Die direkte Besteuerung liegt in der Regel außerhalb der Kontrolle der EU, das bedeutet, dass die Mitgliedstaaten ihre eigenen Steuergesetze erlassen können. Die innerstaatliche Gesetzgebung darf jedoch die grundlegenden Freiheiten der EU nicht verletzen.

Die innerstaatliche Steuergesetzgebung hat sich in der Regel mit der Zeit entwickelt und es werden als Folge des Brexit keine wesentlichen Änderungen bei der direkten Besteuerung im VK erwartet.

Es gibt jedoch eine Reihe von EU-Richtlinien, die einige Bereiche der grenzüberschreitenden Steuer regeln. Das Ziel dieser Richtlinien ist die Vermeidung einer Doppelbesteuerung im europäischen Kontext. Im Falle eines No-Deal Szenarios werden die folgenden EU-Richtlinien nicht länger für das VK gelten:

- die Mutter-Tochter-Richtlinie
- die Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren
- die Fusionsrichtlinie

Es gibt auch andere Bereiche, die betroffen sein werden:

- die Anerkennung von Körperschaften
- Besteuerung der Auslandsverlagerung
- Sozialversicherung für mobile Arbeitnehmer

Die Zahlung von Dividenden

Die EU Mutter-Tochter-Richtlinie sieht vor, dass bei konzerninternen Dividenden keine Quellensteuer anfällt.

Die Gesetzgebung des VKs sieht derzeit keine Quellensteuer für ausgeschüttete Dividenden vor. Diese nationale Gesetzgebung bleibt weiterhin bestehen.

Das bedeutet, dass, wenn ein britisches Unternehmen an eine europäische Muttergesellschaft Dividenden zahlt, diese Dividenden von der Quellensteuer befreit bleiben.

Zinsen und Lizenzgebühren

Die Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren befreit die Zahlung von Zinsen und Lizenzen zwischen verbundenen Unternehmen innerhalb der Mitgliedstaaten von der Quellensteuer, solange der Empfänger auch der wirtschaftliche Eigentümer des Einkommens ist.

Nach einem harten Brexit wird weiterhin keine Quellensteuer auf Zinsen und Lizenzgebühren erhoben, die von britischen Tochtergesellschaften an deutsche Muttergesellschaften gezahlt werden. Die Befreiung von der Quellensteuer ist jedoch nicht automatisch und muss bei HMRC beantragt und von HMRC genehmigt werden.

Maßnahmen: Prüfung bestehender Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren und Beantragung der Befreiung von der Quellensteuer vor dem 29. März 2019, um die Bruttovergütung von zukünftigen Zinsen und Lizenzgebühren zu sichern.

Konzernumstrukturierungen

Grenzüberschreitende Fusionen, an denen britische Unternehmen beteiligt sind, werden nicht länger gemäß Richtlinie 2017/1132 geregelt.

Nach dem Austritt aus der EU findet die Fusions-Richtlinie der EU keine Anwendung mehr und es ist wahrscheinlich, dass Gebühren fällig werden, wo Aktiva zwischen dem VK/EU übertragen werden.

Änderung bei der Anerkennung von Körperschaften

Das VK folgt im Moment den Regeln und Vorschriften der EU, die festlegen, wie Unternehmen und andere juristische Personen innerhalb des Binnenmarkts agieren, wie sie sich registrieren und wie sie innerhalb der EU grenzüberschreitend handeln.

Die britische Gesellschaftsform der Limited:

- Wer ein Eigentümer, leitender Manager oder Geschäftsführer einer britischen Gesellschaft sein kann, wird sich nicht ändern, weil das VK keine Einschränkungen in Bezug auf die Staatsangehörigkeit von Eigentümern oder Managern von britischen Gesellschaften anwendet.

EU-Unternehmen mit einer Niederlassung im VK:

- Ein EU-Unternehmen mit einer Niederlassung im VK unterliegt im Moment der Regelung ausländischer Gesellschaften, aber die für sie geltenden Anforderungen werden sich ändern. Sie werden die gleichen Informationen bereitstellen und Berichte einreichen müssen, wie alle anderen Niederlassungen von Unternehmen aus Drittländern. Diese zusätzlichen Anforderungen sind minimal.
- Britischen Gesellschaften und Limited Liability Partnerships (LLP), die ihre zentrale Verwaltung oder den Hauptgeschäftssitz in bestimmten EU-Mitgliedstaaten haben, wird unter Umständen die begrenzte Haftung nicht länger anerkannt. Das betrifft nur bestimmte Staaten, in denen der Grundsatz der Ansässigkeit bei der Bestimmung des Sitzes Anwendung findet.

Es wird erwartet, dass die Haftung der Anteilseigner in den EU-Mitgliedstaaten, die die rechtliche Form von britischen Gesellschaften oder LLPs nicht länger anerkennen, unbegrenzt sein wird.

Es wird erwartet, dass die britische Gesellschaftsform der Limited für Steuerzwecke als transparent behandelt wird, so dass die Gewinne der Anteilseigner besteuert werden.

Maßnahme: Prüfung, ob eine Umstrukturierung notwendig ist, um die Anforderungen für eine Gründung in dem EU-Mitgliedstaat, in dem sich die zentrale Verwaltung oder der Hauptgeschäftssitz befindet, zu erfüllen.

Das System, welches für Gesellschaften gilt, die in Ländern außerhalb der EU gegründet wurden und über Niederlassungen innerhalb des VKs agieren, wird größtenteils unverändert bleiben.

Exit Charge für die Auslandsverlagerung

Die Auslandsverlagerung aus dem VK in andere europäische Staaten könnte eine Exit Charge nach sich ziehen. Die Verlagerung außerhalb des VKs wird für die Zwecke der britischen Steuer in der Regel als eine Veräußerung angesehen. Jede Wertsteigerung dieser Vermögenswerte bzw. Wertgegenstände seit sie erworben wurden, ist im VK mit 19 % zu versteuern.

Sozialversicherung – mobile Arbeitnehmer

Die aktuellen europäischen Vorschriften ermöglichen in der Regel Mitarbeitern, die in verschiedene europäische Länder entsendet werden, für bis zu 5 Jahre im Sozialversicherungssystem ihres Heimatlandes zu bleiben.

Wenn das VK die EU mit einem Deal verlässt, gilt ein Übergangszeitraum und die Verordnung der EG zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit wird für mobile Arbeitnehmer bis ungefähr 31. Dezember 2020 weiterhin gelten.

Im Falle eines No-Deals würde die bestehende Verordnung der EG zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für das VK nicht länger gelten.

Es ist derzeit nicht klar, welche Regeln für die Sozialversicherung gelten würden. Es bestehen einige Sozialversicherungsabkommen zwischen dem VK und bestimmten EWG-Ländern, die älter sind als die Verordnung der EG zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Es ist möglich, dass diese wieder in Kraft treten. Es kann jedoch sein, dass diese Abkommen in Bezug auf die Art, wie die Arbeitnehmer nun grenzüberschreitend arbeiten, nicht angemessen sind.

Wo kein bilaterales Abkommen besteht, wird die Sozialversicherungspflicht wahrscheinlich auf der Grundlage der inländischen Gesetzgebung des jeweiligen Landes bestimmt. Das könnte zu einer doppelten Sozialversicherungspflicht führen.

Ist das VK nicht länger Vertragspartei der Verordnung der EG zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, gilt im VK die Grundregel, dass Beiträge in dem Land gezahlt werden, in dem die Person arbeitet. Für Arbeitnehmer, die ins VK zum Arbeiten aus einem Drittland kommen, in dem Fall einschließlich den EU-Ländern, müssen in den ersten 52 Wochen im VK keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden.

Die Konsequenzen für Arbeitgeber könnten zusätzliche Sozialversicherungskosten oder zu einem zusätzlichen Vergütungsaufwand führen, um Arbeitnehmer für den reduzierten Zugriff auf staatliche Hilfen zu entschädigen.

Maßnahme: Situationen identifizieren, in denen Kosten für doppelte Sozialversicherungsbeiträge für mobile Arbeitnehmer möglicherweise entstehen können. Mitteilungen an mobile Arbeitnehmer vorbereiten, um ihnen die potenziellen Auswirkungen zu erklären.

Haftungsausschluss: Der Inhalt dieses Leitfadens dient lediglich Informationszwecken und ist kein Ersatz für offizielle, fachmännische Beratung. Turner & Co. übernimmt keinerlei Haftung für ausgeführte oder unterlassene Handlungen auf Basis dieses Infoblatts ohne vorherige offizielle Beratung durch uns.

Unit 5 - Riverbank Business Park - Old Grantham Road - Whatton - Nottingham - NG13 9FX

+44 (0)1636 526 075 - info@Tuerner.com - www.Tuerner.com - www.Tuernerandco.de

Türner & Co is a trading name of Tuerner & Co Limited

Registered in England and Wales, Registered Number: 07700295

ICAEW Firm Number: C002544842 VAT Number: GB 944214338

Registered to carry on audit work in the UK & Ireland by the Institute of Chartered Accountants in England & Wales

